

Die Evangelische Kirche von Schlesien nach 1945¹

VON HANS-JOACHIM FRÄNKEL

Zunächst seien zur Thematik einige Vorbemerkungen gemacht. Angesichts der Tatsache, daß es in der Bundesrepublik die Gemeinschaft Evangelischer Schlesier gibt und jenseits der Neiße noch einige kleine Restgemeinden bestehen, kann im weitesten Sinne von einer dreifachen Gestalt der schlesischen Kirche gesprochen werden. Ich will mich aber auf die rechtlich verfaßte Ev. Kirche von Schlesien beschränken, die sich nach dem 8. Mai 1945 im Gesamtgebiet der Kirchenprovinz neu ordnete und dann im Zuge der fast vollständigen Vertreibung der angestammten deutschen Bevölkerung auf das bei Deutschland verbliebene Restgebiet begrenzt wurde. Sie trägt heute den Namen »Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes«. Über diese Kirche hat der Schweizer Pfarrer und Lehrbeauftragte an der Universität Zürich Jürgen Seidel eine sehr bemerkenswerte Abhandlung geschrieben mit dem Titel »Kirche mit großen Opfern. Die Evangelische Kirche von Schlesien«.² Dort finden sich auch die wichtigsten Literaturnachweise wie Quellenangaben. Die nachfolgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sind als Erlebnisbericht eines Zeitzeugen zu verstehen und sind darum bemüht, das besondere Profil der Evang. Kirche von Schlesien nach 1945 hervorzuheben.

Schlesien ist von den ehemals preußischen Gebieten jenseits von Oder und Neiße die einzige Provinz, in der es unmittelbar nach der Kapitulation Deutschlands im Jahre 1945 zu einer Neuordnung der evangelischen Kirche kam. Zu den Voraussetzungen dafür gehörte, daß die große Fluchtbewegung angesichts des Vorrückens der Roten Armee Schlesien nicht in dem gleichen Maß wie die anderen Provinzen betroffen hatte.

In dem zur Festung erklärten Breslau war ein erheblicher Teil der

1 Überarbeitete und erheblich erweiterte Fassung des zweiten Teiles eines Vortrages, der am 4. Oktober 1985 auf einem Symposium der Universität Würzburg mit dem Titel: »Die Situation der ev. Kirche von Schlesien vor und nach der Vertreibung« gehalten wurde.

2 Abgedruckt in: Kirche im Sozialismus. Zeitschrift zu Entwicklungen in der DDR, 1985 H. 1, S. 22ff.; H. 2, S. 54ff.

Bevölkerung zurückgeblieben. Die Kreise längs der Kette der Sudeten waren bis Kriegsende nicht erobert worden, die Front war vor ihnen stehen geblieben. Eisenbahn, Post, Telefon, Geschäftsleben funktionierten wie im Frieden. Viele Flüchtlinge waren in diese Gebiete ausgewichen. Sie kehrten nach der Kapitulation in Scharen wieder in ihre alten Gemeinden zurück. Die in Breslau verbliebenen Mitglieder des Provinzial-Bruderrates der Bekennenden Kirche Schlesiens hatten noch vor Kriegsende für den Bereich der eingeschlossenen Stadt Breslau das Kirchenregiment übernommen und bildeten unter Hinzuziehung weiterer Persönlichkeiten eine neue Kirchenleitung. Ihr gehörten an: Präses Ernst Hornig als Vorsitzender, Oberkirchenrat Dr. Berger (Dezernent für Ober- und Mittelschlesien) als Stellvertreter, Pastor Fränkel (Dezernent für Niederschlesien), Konsistorialrat Büchsel (Beauftragter der Inneren Mission), ferner Ingenieur Kurt Milde und die neu bestellten vier Dekane Dr. Konrad (Stadtdekan Breslau), Dr. Bunzel (Mittelschlesien), Lic. Schmauch (Niederschlesien), Präses Kellner (Oberlausitz) und als juristischer Mitarbeiter Dr. Bach. Die Rechtmäßigkeit des Notkirchenregiments der Bekennenden Kirche Schlesiens einschließlich des Kooptationsrechtes wurde durch ein juristisches Gutachten des späteren Oberkonsistorialrates Lintzel bestätigt. Für die Wirkungsmöglichkeiten der neuen Kirchenleitung war es eine erhebliche Erleichterung, daß ihr die russischen wie polnischen Stellen ein gewisses Entgegenkommen zeigten. Die Gründe dafür dürften darin gelegen haben, daß ihnen das Verhalten der leitenden Männer im Kirchenkampf wie auch das entschlossene Auftreten von Präses Hornig bei General Niehof mit der Forderung zur Kapitulation bekannt waren. So gestattete der polnische Wojwode der Kirchenleitung die Führung eines Siegels »Evangelische Kirche für Nieder- und Oberschlesien« und erteilte die Genehmigung für ein kirchenamtliches Mitteilungsblatt, dessen erste Nummer bereits am 1. Juni 1945 erscheinen konnte. Das Konsistorialgebäude, in das eine polnische Bank eingezogen war, wurde geräumt und der Kirchenleitung für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt. Religionsfreiheit wurde zugesagt. Gottesdienst, Gemeindegarbeit und kirchlicher Unterricht konnten durchgeführt werden. In Breslau war es 1945 der Kirche sogar noch möglich, unter ihrer Leitung einen Schulunterricht einzurichten. Die Arbeit der Gemeindepflegestationen und Kindergärten konnte wieder aufgenommen werden. Es gab sogar Fälle, in denen die sowjetische Besatzungsmacht vom NS Staat beschlagnahmte Kindergärten der Kirche wieder zurück gab.

Die Kirchenleitung suchte einen Überblick über die Situation der Gemeinden in der Provinz zu gewinnen. Bei der Herstellung der Verbindung zwischen Kirchenleitung und Gemeinden haben unsere Diakonissen durch mannigfache Botendienste Hervorragendes geleistet.

Um die Fühlungnahme mit den Landeskirchen im Reich aufzunehmen, entsandte die Kirchenleitung zwei ihrer Mitglieder, Stadtdekan Dr. Konrad und Ingenieur Milde, nach Berlin, um den Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, Dr. Dibelius, von der Lage in Schlesien zu unterrichten. Der Zeitpunkt dieser Reise hätte nicht glücklicher gewählt werden können, denn von Dr. Dibelius erfuhren die schlesischen Vertreter, daß Landesbischof Wurm führende kirchliche Persönlichkeiten zu einer Konferenz vom 26. bis 31. August 1945 nach Treysa eingeladen hatte. Es gelang Dr. Konrad und Ingenieur Milde, trotz der in damaliger Zeit abenteuerlichen Reisebedingungen rechtzeitig in Treysa einzutreffen. Sie wurden als die offiziellen Vertreter der Schlesischen Kirche anerkannt und konnten über die besondere Notlage in Schlesien berichten. Die Konferenz bestätigte die Rechtmäßigkeit der neugebildeten schlesischen Kirchenleitung und gestand den altpreußischen Kirchenprovinzen mit bekenntnisgebundenen Kirchenleitungen das Recht zu, über die Verfassungsurkunde hinaus das Kirchenregiment auch im Wege neuer Rechtsgestaltung auszuüben.³ Am 31. März trafen die Vertreter von Berlin-Brandenburg, Rheinland, Westfalen und Schlesien eine Vereinbarung über die Umbildung der altpreußischen Union in einen Bund bekenntnisbestimmter Provinzialkirchen. Ein besonderes Problem stellte das Verhältnis zur polnischen evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses dar. Der dieser Kirche angehörige Referent für die Angelegenheit der evangelischen Kirche beim Bevollmächtigten des Kultusministers, Professor Dr. Niemczyk, nahm bereits im Mai 1945 Fühlung mit der Kirchenleitung auf. Dabei ging er von dem Gedanken einer Unterstellung der schlesischen evangelischen Kirche unter das Warschauer Konsistorium aus. Es gelang uns, ihn im persönlichen Gespräch davon zu überzeugen, daß dies rechtlich und bekenntnismäßig nicht möglich sei. Ich sagte ihm, daß ich davon ausgehen müßte, daß er uns brüderlich Rechtshilfe bei den polnischen staatlichen Stellen leisten, nicht aber die nazistische Bestreitung des kirchenregimentlichen Anspruchs der Bekennenden Kirche fortsetzen wolle. Das wollte er natürlich nicht. So kam es dazu, daß er vom Ministerium nur mit der Wahrnehmung der Funktionen des staatlichen Aufsichtsrechtes betraut wurde. Er hat die Aufgabe in einer uns wohlwollenden Weise wahrgenommen und uns, wo immer er es vermochte, Rechtsschutz gewährt. Das gilt auch von Pfarrer Kreutz, der als Vertrauensmann von Professor Niemczyk auf dessen Wunsch hin als Mitarbeiter im Range eines Konsistorialrates übernommen wurde.

Sehr ernst war die Lage der deutschen Bevölkerung, die faktisch rechtlos

3 Ebd., S. 24.

geworden und jeder Willkür preisgegeben war. Es gab besonders unmittelbar nach der Kapitulation viele Vergewaltigungen. Aber auch zu Morden kam es. Auf diese Weise büßten die Pfarrer Schulz in Liegnitz und Passauer in Kirche Wang ihr Leben ein. Mit dem Eindringen der Polen verloren die Bauern ihren Besitz und wurden Knechte auf den eigenen Höfen. Die Versorgungslage war so schlecht, daß besonders in Breslau während der ersten Monate nach der Kapitulation sehr viele Kleinstkinder starben. Das Leid der betroffenen Mütter mitanzusehen zu müssen, gehört zu den erschütterndsten Erlebnissen, die ich damals in Breslau hatte. Die Löhne waren gering, die Lebensmittel teuer. Viele konnten nur von dem Erlös leben, den sie für den Verkauf der wenigen ihnen noch verbliebenen Besitztümer erhielten.

Die Not und Bedrängnis ließen das Verlangen nach dem Worte Gottes groß werden. Als die Kirchenleitung sich im Mai 1945 konstituierte, waren höchstens noch 200 Pfarrer in der Kirchenprovinz östlich der Neiße. Viele Gemeinden waren unversorgt. Ihre geistliche Versorgung war das dringendste Anliegen der Kirchenleitung. Sie ließ daher an die schlesischen Pfarrer im Reich einen Rückruf ergehen. Wohl wußte sie um die kommende Aussiedlung der deutschen Bevölkerung. Aber das »heute« zählte.

Bewegend war die Bereitschaft treuer Gemeindeglieder, sich als Leseprediger zur Verfügung zu stellen. Die Kirchenleitung gab eine Agende für die Lektoren heraus. Am 24. September 1945 wurde eine Verordnung erlassen, die es der Kirchenleitung ermöglichte, Pfarrer unter Entbindung vom Dienst in der eigenen Gemeinde in Kirchenkreise zu entsenden, die völlig unterbesetzt waren. Die Last, die damit in einer Zeit fehlender Rechtssicherheit auf die betroffenen Pfarrfamilien zukam, war sehr schwer. Die Tapferkeit, mit der sie getragen wurde, sollte in der Schlesischen Kirche nicht vergessen werden. Trotz der großen Verkehrsschwierigkeiten bemühten sich die Mitglieder der Kirchenleitung um persönliche Begegnungen mit Pfarrern und Gemeinden. Präses Hornig und Konsistorialrat Lintzel besuchten den Ephorenkonvent in Waldenburg wie die Gemeinden Waldenburg und Warmbrunn. Dr. Berger und Rechtsanwalt Barth reisten nach Glatz, Frankenstein, Waldenburg und Hirschberg. Ich selbst habe den Superintendenten-Konvent in Hirschberg, die Gemeinden in Liegnitz und Lüben besucht und im Mai 1946 mit dem Goldberger Superintendenten Bürgel zu Fuß die Gemeinden seines Kirchenkreises visitiert. Die Dankbarkeit der Besuchten war bewegend. Unermüdlich war Dekan Dr. Bunzel in seinem Sprengel Mittelschlesien unterwegs trotz aller Gefahren für Leib und Leben. Mehr als einmal wurde er vom Fahrrad gerissen, um ihm dieses Beförderungsmittel zu rauben. Aber es gab auch ganz andere Erlebnisse. So konnte Dekan Lic. Schmauch im alten Stil mit Kutsche, die die Polen stellten, eine Visitation in seinem Sprengel durchführen.

Im März 1946 rief die Kirchenleitung die Superintendenten zu einem Konvent in Schweidnitz zusammen mit dem Ziel, sich durch die Berichte der Ephoren über die Situation in den Kirchenkreisen und Gemeinden zu unterrichten und über die geistliche Ausrichtung des Dienstes zu beraten. Die Berichte zeigten die Auswirkungen der seit Monaten begonnenen zwangsweisen Aussiedlung, die den schon bestehenden Pfarrermangel noch erhöhte und einen verstärkten Einsatz von Laien verlangte. Erschwerend wirkte sich der Verlust kirchlicher Gebäude aus, die vom polnischen Staat oder der Katholischen Kirche in Anspruch genommen wurden.

Einen geistlichen Höhepunkt auf diesem Konvent bildeten die Beratungen über die Ausrichtung des Dienstes im Sinne der Theologischen Erklärung der Barmer Bekenntnissynode. Wohl flammten noch einmal die alten kirchenpolitischen Gegensätze aus der Zeit des Kirchenkampfes auf und drohte der Geist des Rechthabens und der Selbstrechtfertigung die Gemeinschaft zu sprengen. Aber unter dem seelsorgerlichen Ruf zur Buße unter der Erkenntnis, wie wir alle schuldig geworden sind, gelang es, Einmütigkeit darüber zu erzielen, daß die Schlesische Kirche ihren Dienst unter Aufnahme der in Barmen der Kirche geschenkten Erkenntnisse auszurichten habe. Dieser Superintendenten-Konvent gehört für mich zu den eindrucksvollsten geistlichen Erfahrungen in meiner langen Dienstzeit. Die auf diesem Konvent erzielte Einmütigkeit erwies sich als sehr hilfreich für die im Juli tagende Synode.

Die Kirchenleitung hielt entsprechend dem Kirchenverständnis der Bekennenden Kirche die Einberufung einer Synode zur Entscheidung über den weiteren Weg der schlesischen Kirche für unerlässlich. Professor Niemczik stellte für die Synodalen Ausweise in polnischer Sprache aus, um ihnen die ungehinderte Anreise zu ermöglichen. Am 22. und 23. Juli 1946 tagte die Synode in der reformierten Hofkirche in Breslau – im übrigen als einzige Synode einer altpreußischen Kirchenprovinz östlich der Oder-Neiße-Linie nach 1945. Die Situation war ernst. Unerbittlich ging die Ausweisung der deutschen Bevölkerung wie der Verlust der Kirchengebäude weiter. Am 30. Juni hatte Dr. Konrad die letzte evangelische deutsche Predigt in der Elisabethkirche zu Breslau gehalten. Am 2. Juli wurde diese Kirche mit sämtlichen kirchlichen Geräten enteignet und bereits am folgenden Sonntag als polnisch-katholische Garnison- und Zivil-Kirche in Gebrauch genommen. Die Synode verstand sich in der Kontinuität des Weges der Bekennenden Kirche. Sie bestätigte die neugebildete Kirchenleitung und bevollmächtigte sie, an Stelle der Synode zu handeln. Dieser Beschluß war angesichts der Lage unerlässlich. Die Synode stellte ausdrücklich die Zugehörigkeit der Kirchenkreise

westlich der Neiße zur Evangelischen Kirche von Schlesien fest und wies die Kirchenleitung an, im Falle ihrer Ausweisung ihren Amtssitz innerhalb dieses Gebietes zu nehmen.

Den Anspruch von Bischof i. R. D. Zänker auf die geistliche Leitung konnte die Synode nicht anerkennen, da dieser als Pensionär im Januar 1945 die Kirchenprovinz verlassen hatte. Dieser Beschluß war rechtlich unumgänglich, auch wenn er vielen, die Bischof D. Zänker schätzten, sehr schmerzlich war. Ferner beschloß die Synode, daß Präses Hornig als Vorsitzender der Kirchenleitung die Amtsbezeichnung ›Bischof‹ zu führen habe. An die Gemeinden in der Kirchenprovinz sowie an die vertriebenen Gemeindeglieder im Reich wurden Grußworte gerichtet und die Landeskirchen gebeten, sich der Ausgewiesenen anzunehmen.

Die ständig fortschreitende Aussiedlung führte zu einem immer größeren Pfarrermangel. Dem begegnete die Kirchenleitung durch eine verstärkte Zurüstung der Laien zum geistlichen Dienst. Die schlesische Kirche wurde immer mehr zu einer Kirche der Laien, die sich als Lektoren zur Verfügung stellten. Die Kirchenleitung versorgte sie mit Arbeitsmaterial und Lesepredigten. Dieser Dienst wurde auch nach Verlegung der Kirchenleitung von Breslau nach Görlitz fortgesetzt.

In klarer Voraussicht, daß die Zeit des Wirkens in Breslau begrenzt sei, hatte die Kirchenleitung bereits im Juli 1946 mit der polnischen Evangelischen Kirche AB. wegen der Möglichkeit einer Angliederung als »selbständige Einheit« verhandelt.

Am 31. Oktober 1946 erging ein Dekret der polnischen Regierung betreffs Eingliederung der unierten Gemeinden in den polnischen Westgebieten in die Polnisch-Evangelische Kirche AB.

Am 4. Dezember wurde Bischof Hornig ausgewiesen und mit ihm der juristische Mitarbeiter Dr. Bach. Der Einspruch gegen die Eingliederung, den die noch verbliebenen Mitglieder der Kirchenleitung am 21. Januar 1947 unter Darlegung kirchenrechtlich wie bekennnismäßiger Grundsätze in einem Brief an die Leitung der Polnisch-Evangelischen Kirche AB. richtete, hatte angesichts der politischen Gegebenheiten keinen Erfolg.

Mit der Ausweisung des Bischofs war der Zeitpunkt für die Verlegung des Amtssitzes der Kirchenleitung von Breslau nach Görlitz gekommen, wo bereits eine Außenstelle der Kirchenleitung eingerichtet worden war. Die Kirchenkreise westlich der Neiße wurden seit 1945 treuhänderisch von der Kirche Berlin-Brandenburg verwaltet. Die nunmehr gebotene Übergabe des Kirchenregiments an die schlesische Kirchenleitung stieß aber auf Schwierigkeiten, da in der Oberlausitz, besonders in der Pfarrerschaft, erhebliche Vorbehalte gegenüber der aus der Bekennenden Kirche hervorgegangenen Kirchenleitung bestanden. Hier wirkten die kirchenpolitischen

Gegensätze aus der Zeit des Kirchenkampfes nach. Man mochte die radikalen Vertreter der Bekennenden Kirche nicht und mißtraute ihrer Fähigkeit zur Leitung. Doch entschied die am 24. Februar 1947 in Görlitz tagende Bezirkssynode der Oberlausitzer Kirchenkreise, die sich als Ergänzung der Synode in Breslau 1946 verstand, daß diese Kirchenkreise weiterhin zur Evangelischen Kirche von Schlesien gehören. Die Bezirkssynode beschloß die Beendigung der treuhänderischen Verwaltung durch Berlin-Brandenburg und die Übernahme des Kirchenregiments durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien mit der Maßgabe, daß vier Vertreter der Oberlausitz in die Kirchenleitung berufen werden und innerhalb der Kirchenleitung eine Abteilung Oberlausitz gebildet wird, in der ein Oberlausitzer den Vorsitz führt.

Zum 1. Mai 1947 nahm die Kirchenleitung ihren Dienst in Görlitz auf und regelte durch eine Notverordnung vom 6. Mai die Einrichtung einer Abteilung Oberlausitz und deren Zuständigkeit.

Nicht nur im eigenen Kirchengebiet westlich der Neiße stand die Kirchenleitung vor der Aufgabe, gegenüber vielfachem Mißtrauen Vertrauen zu gewinnen, sondern auch im Reich stieß sie bei einer erheblichen Anzahl der Pfarrer, die beim Einmarsch der Roten Armee mit Teilen ihrer Gemeinde Schlesien verlassen und daher die Zeit nach dem 8. Mai in der Heimat nicht miterlebt hatte, auf Ablehnung. In den einzelnen Landeskirchen der EKD hatten sich Betreuungsausschüsse der schlesischen Pfarrer gebildet, die trotz der klaren Zurückweisung des kirchenregimentlichen Anspruchs von Bischof D. Zänker durch die Synode Breslau 1946 die Übernahme der Leitung der schlesischen Kirche durch ihn wünschten. Sie hofften dabei auf Rechtshilfe durch den Rat der EKD, erhielten aber den klaren Bescheid, daß dies kirchenrechtlich nicht möglich sei.⁴ Dieser Konflikt zwischen der schlesischen Kirchenleitung und den Betreuungsausschüssen, in dem die alten Gegensätze aus der Zeit des Kirchenkampfes unter Hitler wieder aufbrachen, hatte angesichts der Heimsuchung, die die schlesische Kirche betroffen hatte, etwas tief Beschämendes. Dies wurde von allen Einsichtsvollen empfunden. So gelang es auf einem Treffen von Vertretern der Kirchenleitung und den Vorsitzenden der Betreuungsausschüsse, das am 23. Juli 1947 in Wittenberg stattfand und an dem ich selbst vermittelnd teilgenommen habe, zu einer brüderlichen Einigung zu kommen. Die Rechtmäßigkeit der Kirchenleitung wurde nicht mehr bestritten und mit Zustimmung beider Seiten übernahm Bischof D. Zänker von Bielefeld aus die Leitung der Betreuungsausschüsse der schlesischen Pfarrerbruderschaft und leistete so mit seiner langjährigen Amtserfahrung den

4 Ebd., S. 71.

heimatvertriebenen evangelischen Schlesiern einen wichtigen Dienst.⁵ Im August 1947 wurden die noch in Breslau tätigen Kirchenräte ausgewiesen. Die noch verbliebenen Gemeinden leiteten sich selbst in Zusammenarbeit mit der polnischen ev. Kirche, hielten aber zugleich Verbindung zur Kirchenleitung in Görlitz, die sich auch weiterhin für sie verantwortlich wußte und die Lektoren mit Lesepredigten versorgte. Das Verhältnis der Gemeinden östlich der Neiße zur Kirchenleitung in Görlitz war auch Gegenstand von Gesprächen mit der Sowjetischen Besatzungsmacht. Zwar konnte die Anerkennung der geistlichen Verantwortung der Kirchenleitung für diese Gemeinden erreicht werden, aber das Recht der Administration wurde bestritten. Bei dieser Sachlage war eine Einberufung der Synode Breslau 1946 nicht mehr möglich. Die Kirchenleitung entschied sich am 22. September 1949 mit sechs gegen vier Stimmen für die Bildung einer Synode auf der Grundlage des Kirchengebietes westlich der Neiße. Diese Entscheidung führte zu einer schweren Krise, denn die vier überstimmten Mitglieder der Kirchenleitung, Dr. Berger, Lic. Schmauch, Superintendent Wahn und Kirchenrat Ehrlich, erhoben Protest und forderten eine für alle evangelischen Schlesier zuständige Synode. Sie maßten den nach 1945 in Schlesien gemachten geistlichen Erfahrungen den Rang eines die schlesische Kirche von den anderen Gliedkirchen der EKD unterscheidenden Bekenntnisses zu, das eine Eingliederung der vertriebenen evangelischen Schlesier in die Ortsgemeinden im Reich nicht erlaube. Bestärkt wurden sie in dieser Auffassung durch die Art und Weise, wie die Landeskirchen die Vertriebenen als ihre Glieder in Anspruch nahmen, oft ohne ausreichende Berücksichtigung von deren besonderer kirchlicher Tradition. Damit aber übersahen die aufnehmenden Landeskirchen weithin, daß eine Vertreibung solchen Ausmaßes weit mehr war als ein Umzug einzelner in eine andere Landeskirche, sondern vielmehr eine Begegnung von Kirchen bedeutete, der sie sich auch im Blick auf die eigene Tradition zu stellen hatten. Die Kardinalfrage, um die es in dem Konflikt in der schlesischen Kirchenleitung ging, war die, ob die besonderen geistlichen Erfahrungen der Schlesischen Kirche wirklich Bekenntnisrang haben und daher eine quer durch alle Landeskirchen gehende, selbständige Kirche rechtfertigen, ganz abgesehen davon, ob sich angesichts der politischen Verhältnisse für eine solche Kirche überhaupt Organisationsformen würden finden lassen. Die vier, diese Frage bejahenden Mitglieder der Kirchenleitung verlangten die Einberufung der Synode Breslau 1946 zwecks Entscheidung über den künftigen Weg der Schlesischen Kirche. Das aber wurde mit Mehrheit abgelehnt unter Hinweis darauf, daß die Synode Breslau 1946 infolge der durch die Vertreibung

5 Ebd., S. 72.

bedingten Verhältnisse gemäß der Grundordnung der EKD rechtlich nicht mehr die synodale Vertretung der Schlesiischen Kirche sei und deshalb allein auf der Grundlage der Gemeinden und Kirchenkreise des bei Deutschland verbliebenen Kirchengebietes eine Synode zu bilden sei, die über die dringend notwendige kirchliche Neuordnung zu entscheiden habe. Da die dissentierenden Brüder für sich in Anspruch nahmen, mit ihrer Haltung in der Kontinuität der Bekennenden Kirche zu stehen, bat die Kirchenleitung den Bruderrat der Bekennenden Kirche der altpreußischen Union um eine Stellungnahme. Dieser stellte durch einmütigen Beschluß fest, daß die Synode Breslau 1946 nicht mehr einberufen werden könne und daher nur der von der Kirchenleitung in Görlitz in Aussicht genommene Weg der Neubildung einer Synode in Frage komme. Aber die dissentierenden Brüder blieben trotz dieser Stellungnahme bei ihrer Haltung. Sie erklärten den Status confessionis und warfen den ihnen widersprechenden Mitgliedern der Kirchenleitung Verletzung des Bekenntnisses vor, mit der sie das Recht, Mitglieder der Kirchenleitung zu sein, verwirkt hätten. Außerdem blieben sie den Sitzungen fern und führten damit die Beschlußunfähigkeit der Kirchenleitung herbei, da die nach ihrer Vertreibung in Westdeutschland wohnenden Mitglieder durch die politischen Verhältnisse an der Teilnahme der Sitzungen verhindert waren. Unter diesen Umständen war eine Entscheidung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union unerläßlich geworden. Am 17. November 1949 entschied die altpreußische Kirchenleitung, daß die Vorwürfe der vier dissentierenden Brüder unbegründet seien und bestimmte durch Notverordnung, daß die Mitgliedschaft der genannten vier Mitglieder ruhe und die Kirchenleitung der Ev. Kirche von Schlesien bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlußfähig sei. Nachdem so die Beschlußfähigkeit der Kirchenleitung wieder hergestellt worden war, wurden die für die Neuordnung erforderlichen Maßnahmen durch die Notverordnungen vom 29. November 1949 und vom 9. Januar 1950 getroffen. Die Gemeindekirchenräte wurden neu gewählt und die Kreissynoden gebildet, die je nach der Größe der Kirchenkreise Synodale für die Provinzialsynode zu wählen haben. Dabei wurde für die Wahlen auf allen synodalen Ebenen zwingend vorgeschrieben, daß ein Drittel der Gewählten Heimatvertriebene sein müssen. Der relativ hohe Anteil von einem Drittel war dadurch bedingt, daß sich damals besonders viele Gemeindeglieder aus den Kreisen östlich der Neiße im Gebiet der Oberlausitz befanden. Für das kirchliche Leben hat sich diese Bestimmung sehr günstig ausgewirkt und mit zu dem besonderen Profil beigetragen, das die restschlesiische Kirche auszeichnet und von dem noch zu reden sein wird. Den in die vier Besetzungszonen umgesiedelten evangelischen Schlesiern wurde in der Weise ein Vertretungsrecht eingeräumt, daß vier Pfarrer und

vier Laien aus den Westzonen und zwei Pfarrer und zwei Laien aus der Ostzone der Synode angehören sollten. Vom 8. bis 13. Mai 1950 fand die erste Tagung der neugebildeten Provinzialsynode statt. Die Synode folgte der dringenden Empfehlung des Vertreters des Evangelischen Oberkirchenrates der Ev. Kirche der altpreußischen Union, Dr. Troeger, und beschloß den Fortbestand der Evang. Kirche von Schlesien als einer selbständigen Provinzialkirche innerhalb der Gesamtkirche der altpreußischen Union.⁶

Maßgebend für diese Entscheidung war die geistliche Verantwortung für die Restgemeinden östlich der Neiße, aber auch das seelsorgerliche Anliegen, den evangelischen Schlesiern im Reich unbeschadet der kirchenregimentlichen Zuständigkeit der jeweiligen Gliedkirchen der EKD die geistliche Gemeinschaft und besondere Verbundenheit mit ihnen zu bezeugen. Dazu aber kam auch die bis heute als bleibend empfundene Verpflichtung und Aufgabe, das Erbe der schlesischen Kirche und ihr im Kirchenkampf und in den geistlichen Erfahrungen nach 1945 gewonnenes Profil als eigenständigen Beitrag in die Gemeinschaft der Ev. Kirche in Deutschland einzubringen. Da die Zeit für die Beratung einer neuen Kirchenordnung nicht ausreichte, mußte sich die Synode auf die Verabschiedung einer Ordnung für die Leitung der Kirche beschränken. Danach besteht die Kirchenleitung aus 10 Mitgliedern. Von Amts wegen gehören ihr an: der Bischof als Vorsitzender, der leitende Theologe des Konsistoriums als sein Vertreter und der leitende Jurist. Gewählte Mitglieder sind der Präses, sowie sechs weitere Synodale, von denen mindestens zwei Laien sein müssen. Der Kirchenleitung nachgeordnet ist als Verwaltungsstelle das Konsistorium, in dem gleichfalls der Bischof den Vorsitz führt. Zum Präses wählte die Synode den Rechtsanwalt und Notar Dr. Schwidtal, der sich schon als Mitglied der Bekennenden Kirche im Kirchenkampf bewährt hatte und der im Amt als Präses während zweier Jahrzehnte Hervorragendes geleistet hat.

Bischof Hornig und der leitende Jurist, Oberkonsistorialrat Lintzel, wurden in ihren Ämtern bestätigt und Kirchenrat Fränkel als theologischer Oberkonsistorialrat und Vertreter des Bischofs berufen.

Wie die Synode ihr Verhältnis zu den jetzt in anderen Landeskirchen lebenden, umgesiedelten ev. Schlesiern verstand, kam prägnant in dem einmütig beschlossenen Wort »Die Verantwortung der Evangelischen Kirche von Schlesien für die von ihr getrennten Glieder« zum Ausdruck. Bei aller Respektierung der kirchenrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Landeskirchen wurde die brüderliche Gemeinschaft mit den Vertriebenen

6 Amtsblatt der Kanzlei der EKD, Berliner Stelle, 1950, S. 358.

betont und Respektierung ihrer besonderen kirchlichen Tradition erbeten.⁷ Daß die Synode die schlesische Kirche als fest in der Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland stehend verstand, fand in der Einführung des neuen Kirchengesangbuches sichtbaren Ausdruck. An die Gemeindeglieder östlich der Neiße richtete die Synode ein besonderes Grußwort. Die Wahrnehmung der geistlichen Verantwortung für die Restgemeinden jenseits der Neiße geschah in aller Stille. Dazu gehörte die schon erwähnte Versorgung der Lektoren mit Lesepredigten. Da die polnische Post nur Briefe bis 200 Gramm beförderte, mußten die Lesepredigten mit der Schreibmaschine auf ganz dünnes Durchschlagpapier geschrieben werden. Dieser Dienst wurde von treuen Görlitzer Gemeindegliedern in aufopferungsvoller Weise getan.

Eingehend beschäftigte sich die Provinzialsynode auf ihrer zweiten Tagung vom 17. bis 22. Juni 1951 mit der Vorlage der Kirchenordnung, die von OKR Fränkel erläutert wurde. Da die Zeit für die vorgeschriebenen drei Lesungen nicht ausreichte, erfolgte die Verabschiedung dieser Kirchenordnung erst auf der dritten Tagung der Provinzialsynode vom 11.–15. November 1951 in Görlitz. Danach versteht sich die Evang. Kirche von Schlesien »als eine Kirche der lutherischen Reformation«.⁸ Diese Bestimmung entspricht ebenso wie die Einrichtung des Bischofsamtes einem Anliegen, das besonders von dem Teil der Bekennenden Kirche vertreten wurde, der sich in der Zeit des Kirchenkampfes in der »Christophorsynode« zusammengefunden hatte.⁹

Daß die Betonung des lutherischen Bekenntnisses nicht exklusiv zu verstehen ist, zeigt sich in der Kirchengemeinschaft mit der reformierten Gemeinde Görlitz-Oderwitz, die einen Vertreter in die Provinzialsynode entsendet, für die aber zur Wahrung ihres Bekenntnisstandes in Fragen der Visitation, Ordination und Pfarrereinführung das Moderamen Berlin-Brandenburg zuständig ist. Da im übrigen alle Gemeinden in der schlesischen Kirche lutherischen Bekenntnisses sind, wird nur auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert und besteht für das Lehrzuchtverfahren nur eine lutherische Spruchkammer. Die lutherische Prägung zeigt sich auch im Verhältnis von Amt und Gemeinde, sofern ein hierarchisches Verständnis ebenso abgelehnt wird, wie die Tendenz, das Amt im Mandat der Gemeinde aufgehen zu lassen. Aber die Bindung an die lutherischen Bekenntnisschrif-

7 Ebd., S. 359.

8 Ebd., 1952, S. 29.

9 Vgl. dazu Gerhard EHRENFORTH, Die schlesische Kirche im Kirchenkampf 1932–1945, Göttingen 1968, S. 102f.

ten wird nicht, wie schon erwähnt, exklusiv verstanden. Das schließt schon die vollbejahte Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (jetzt Evangelische Kirche der Union) ebenso aus wie die Bedeutung, die die Barmer Theologische Erklärung für die schlesische Kirche seit den Anfängen der Neuordnung von 1945 an hat. So bestimmt z. B. Artikel 43 der Kirchenordnung, daß die Belehrung der zur Wahl vorgeschlagenen Kirchenältesten an der auch ausdrücklich hinzuzuziehenden Erklärung der 1. Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen auszurichten ist. Der Einfluß der Barmer Theologischen Erklärung besonders in der Auslegung, die sie in der letzten preußischen Bekenntnissynode Breslau 1943 gefunden hat, zeigt sich bis in Formulierungen der Kirchenordnung hinein. So hat z. B. nach Artikel 83, 2c der Bischof darauf zu achten, »daß die Kirche ihr Wächteramt in rechter Verkündigung des Evangeliums und in der Abwehr der Irrlehre verantwortungsbewußt wahrnimmt und auch in allen entscheidenden Fragen des öffentlichen Lebens den Herrschaftsanspruch Jesu Christi in Gericht und Gnade bezeugt«. Dementsprechend gehört es nach Artikel 89 zu den Aufgaben der Provinzialsynode, »in Wahrung ihres Wächteramtes den Herrschaftsanspruch Jesu Christi in Gericht und Gnade für das öffentliche Leben zu bezeugen, für die Freiheit der an Gottes Wort gebundenen Gewissen und für soziale Gerechtigkeit im Zusammenleben des Volkes einzutreten«. Die schlesische Kirche hat sich immer wieder bemüht, solche Bestimmungen nicht bedrucktes Papier sein zu lassen, sondern ihnen nachzukommen. Das hat auch den Tenor so mancher synodaler Entschlüsse, Bischofsberichte wie auch Verlautbarungen der Kirchenleitung bestimmt.

Als vom 3.–5. Juni 1951 in der DDR mit politischem Nachdruck eine Volksabstimmung durchgeführt wurde, bei der die Bürger auf folgende Frage antworten sollten: »Sind Sie gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland?«, ist die schlesische Kirchenleitung nicht nur für diejenigen eingetreten, die sich an dieser Befragung nicht zu beteiligen wünschten, sondern hat sich auch als einzige Kirchenleitung in der DDR schützend vor die gestellt, die meinten, mit »Nein« antworten zu müssen. In der öffentlichen Erklärung der Görlitzer Kirchenleitung heißt es dazu: »Wer als Christ ›Nein‹ sagt, ist damit kein Feind des Friedens, sondern will nach der Lehre Luthers sagen, daß jeder Staat zu seiner Sicherheit, zum Schutze des Rechtes und zur Verteidigung des Friedens in dieser Welt der Sünde der bewaffneten Macht nicht entbehren kann.

Wer als Christ sich nicht beteiligt, ist kein Kriegshetzer und darf nicht als solcher gebrandmarkt werden, sondern er will damit sagen, daß er angesichts der Propaganda und der Art der Durchführung dieser Volksbefra-

gung keine Möglichkeit sieht, sich in Wahrhaftigkeit und Freiheit zu entscheiden und die Tragweite seiner Entscheidung abzuschätzen.«¹⁰

Im Jahr 1957 bat der Staatssekretär für Kirchenfragen, Eggerath, in einem Fernschreiben die Bischöfe in der DDR, den Geistlichen »die Empfehlung zu geben, in den Osterpredigten die Verantwortung gegenüber unserem Volk und unserer Nation zu behandeln und die Forderung zu erheben, die Atomwaffen als Werkzeug der Massenvernichtung von Leben und Gesundheit in Deutschland zu ächten und dafür die gewaltigen Möglichkeiten für die friedliche Anwendung der Atomenergie auszunützen«. Nach Beratung mit seinen Mitarbeitern antwortete Bischof D. Hornig mit folgendem Brief, den er Pfarrern und Gemeinden zur Kenntnis gab:

Bischof D. Ernst Hornig

Görlitz, den 17. April 1957

Abschrift! Berlinerstr. 62

I/1 Tgb. Nr. 1764/57.

Herrn Staatssekretär Eggerath

Berlin C 2

Am Zeughaus 1/2

Sehr verehrter Herr Staatssekretär!

Hierdurch bestätige ich mit verbindlichem Dank den Empfang Ihres Briefes vom 17. April, den Sie mir durch Fernschreiben übermittelten. Ich teile die ernste Sorge weiter Kreise unseres Volkes gegenüber der Gefahr, die in der Anwendung von Atomwaffen liegt. Die Evangelische Kirche hat wiederholt vor dieser Gefahr eindeutig gewarnt und sich für ein Zusammenleben der Völker in Frieden auf der Grundlage der Menschenrechte eingesetzt. Ich sehe mit wachsender Sorge, daß in beiden Machtblöcken des Westens wie des Ostens die Atomversuche nicht aufhören und, soweit ich unterrichtet bin, auch die Rüstung mit Atomwaffen auf beiden Seiten fortschreitet.

Gegenüber dieser ungeheuren Bedrohung der ganzen Menschheit ist angesichts der heutigen Weltlage meines Erachtens ein Verbot der Atomwaffen, ihrer Lagerung und Anwendung vorläufig eine illusionäre Forderung. Es muss vielmehr zunächst gefordert werden, daß alle Regierungen ohne jeden Unterschied sich einer strengen internationalen Kontrolle hinsichtlich der Herstellung atomarer Waffen wie der Gewinnung von Atomenergie überhaupt unterwerfen. Diese radikale Kontrolle ist umso mehr erforderlich, da die Wissenschaft festgestellt hat, daß die Herstellung von Atomenergie für friedliche Zwecke jederzeit auf die Herstellung für kriegerische Zwecke umgestellt werden kann. Die Vollversammlung der Vereinten

10 Kirchliches Jahrbuch, Göttingen 1951, S. 127.

Nationen müßte eine internationale Kontrollbehörde bilden und mit solchen Vollmachten ausstatten, daß sich ihr keine Macht entziehen kann. Nur diese Voraussetzung eröffnet überhaupt die Möglichkeit für ein wirksames Verbot der atomaren Waffen.

Ein so weitreichender Schritt verlangt eine grundlegende Milderung der internationalen Spannungen. Dazu sehe ich keinen anderen Weg als den der entschlossenen Wiederherstellung der Menschenrechte in allen Völkern, bei denen sie bis zur Stunde irgendwie eingeschränkt sind, auch hier ohne Unterschied, in welchem Machtbereich die Völker leben. Hierzu gehört in erster Linie das Recht der Selbstbestimmung aller Völker. Der Zentralausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen hat als unabdingbare Voraussetzung für den Frieden der Welt in Galyatetö 1956 gefordert: »Die Menschen müssen nicht minder die Freiheit haben, selbst zu wählen, von wem und auf welche Weise sie regiert sein wollen. Sie müssen die Freiheit haben, dem zu gehorchen, was ihr Gewissen ihnen befiehlt.« Wirksame Kontrolle der Atomenergie und uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte gehören daher nach meiner Erkenntnis unlöslich zusammen und sind unerläßliche Schritte auf dem Wege zum Frieden in der Welt.

Ich werde allen Geistlichen unseres Kirchengebietes von dieser meiner Stellungnahme Kenntnis geben mit der Weisung, die Gemeinden davon in geeigneter Form zu unterrichten.

*Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. D. Hornig.*

Dieses Antwortschreiben, das die volle Zustimmung der Kirchenleitung fand, ist hochbedeutsam. Die Gefahr friedlicher Nutzung der Atomkraft wird im Blick auf möglichen Mißbrauch klar erkannt, es werden die unabdingbaren Voraussetzungen, atomarer Bedrohung wirksam zu begegnen, deutlich benannt, und es wird deshalb eine internationale Kontrolle verlangt, die sich auch auf die Gewinnung von Kernenergie erstreckt und damit faktisch auch ihre friedliche Nutzung einschließt. Der unauflöslliche Zusammenhang von Frieden und Wahrung der Menschenrechte, wie ihn Jahre später die bekannte Konferenz von Helsinki betont hat, wird besonders hervorgehoben. So erfreulich es ist, daß der Bischof sich mit dieser Stellungnahme in voller Übereinstimmung mit seiner Kirche wissen durfte, so bedauerlich bleibt es, daß er im übrigen damit allein blieb, wie aus der ablehnenden Antwort von Staatssekretär Eggerath hervorgeht, in der es u. a. heißt: »Ich brauche wohl nicht darauf hinzuweisen, daß dieser Standpunkt selbst von dem Standpunkt anderer Bischöfe innerhalb unserer Republik abweicht.« Ebenso stand Bischof Hornig allein, als 1961 beim Deutschen Evangelischen Kirchentag in Berlin West die Bischöfe in der DDR aus

Rücksicht auf staatliche Bedenken und zu erwartende Behinderung für die Teilnahme aus der DDR ihre Zusagen für einen Predigtendienst zurückzogen, er aber als einziger Bischof aus der DDR in Berlin-West predigte, was von den westlichen Medien leider nicht als Bekenntnistreue sondern als politische Demonstration gewertet wurde. Als Bischof Jänicke das Fernbleiben vom Kirchentag mit gebotener Solidarität gegenüber den Gemeindegliedern daheim begründete, erwiderte Hornig: »Angefochten waren doch nicht die Gemeindeglieder, die daheim blieben, sondern die, die es wagten, trotz allen zu erwartenden Schwierigkeiten zu kommen.« Zu seiner Freude versuchten viele schlesische Gemeindeglieder nach Berlin zu fahren und, wenn es auch zahlreiche Zurückweisungen an der Grenze von Berlin West gab, so gelang doch nicht wenigen die Teilnahme. Ein Kirchenältester aus Groß-Särchen Kr. Hoyerswerda wurde mit seinem Enkel sechsmal zurückgewiesen, beim siebenten Versuch gelang es durchzukommen. Als ich dem württembergischen Landesbischof Hauck davon erzählte, sagte er mir tiefbewegt: »Grüßen sie mir die wackeren Schlesier.«

In allen Verhandlungen mit staatlichen Stellen trat Hornig mit unbeugbarer Festigkeit für die Sache des Evangeliums ein. Als Bevollmächtigter des Hilfswerkes in Görlitz setzte er sich bei der Beschaffung westlicher Medikamente im Interesse an Leben und Gesundheit kranker Menschen auch über einschränkende Bestimmungen ohne Rücksicht auf seine Person hinweg, worin er von der Geschäftsführerin Fräulein Grahner, einer ungewöhnlich fähigen und mutigen Frau, wirksam unterstützt wurde. Die Pfarrer in tapfrer Wahrnehmung ihres Zeugendienstes zu stärken, war ihm innerstes Anliegen.

In der 1962 den Pfarrern von der schlesischen Kirchenleitung übersandten Wegweisung für den seelsorgerlichen Dienst der Pfarrer an Wehrdienstpflichtigen findet sich ein Satz, den die entsprechenden Verlautbarungen der anderen Gliedkirchen nicht enthalten. Er lautet: »Dabei werden wir z.B. auf den schwerwiegenden Unterschied hinweisen müssen, der zwischen dem Waffengebrauch gegenüber einer militärischen Aggression und dem gegenüber einem wehrlosen, in Wahrnehmung seines Menschenrechtes fliehenden Volksgenossen besteht. Wer Gottes Gebot ernst nimmt, weiß sich durch menschliche Befehle nicht gerechtfertigt.« Damit ist die Problematik des Schießbefehls an der Grenze angesprochen.

Am 1. Januar 1964 trat OKR Fränkel die Nachfolge von D. Hornig im Bischofsamt an: Auf der Synode im März 1968 wurde der Entwurf einer neuen Verfassung der DDR auf Grund einer kritischen Analyse im Bischofsbericht in öffentlicher Sitzung diskutiert, was in keiner Synode der

DDR-Kirchen sonst geschah. Der Bericht beschränkte sich nicht auf solche Fragen, die das Verhältnis von Staat und Kirche unmittelbar berühren, wie folgende Passagen zeigen.

»Nach Art. 8(2) wird die ›Pfleger normaler Beziehungen und die Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik auf der Grundlage der Gleichberechtigung erstrebt. Wenn aber zugleich die Vereinigung auf der Grundlage der Demokratie und des Sozialismus erstrebt wird, so besteht die Gefahr, daß die gewünschte Zusammenarbeit auch für alle Gutwilligen in der Bundesrepublik blockiert wird. Daher erscheint es notwendig, die Worte ›auf der Grundlage der Demokratie‹ explizit dahin zu präzisieren, daß damit die freie Rechtsentscheidung aller Deutschen gemeint ist.«

Nach Artikel 48 ist ›die Volkskammer ... das oberste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik, und es wird ferner bestimmt: ›niemand kann ihre Rechte einschränken.‹ Im Art. 1 aber heißt es: ›Die Deutsche Demokratische Republik ... ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land, die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen.‹ Hier besteht eine Spannung, die durch klare Rechtsbestimmungen ausgeglichen werden muß.

In Art. 2 wird bestimmt: ›Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen ausgeübt.‹ Im Art. 5 heißt es: ›Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihre Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen aus.‹ Wie ist diese Differenz mit der Gleichheit der Rechte und Pflichten nach Art. 19(1) zu vereinen?

Vergleicht man in Art. 1 die Worte ›unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei‹ mit Art. 18(3), wonach ›jeder Bürger gleiche Rechte‹ hat, so ist auch hier eine unausgeglichene Differenz festzustellen.

Zusammenfassend ist zu sagen: Im grundlegenden Artikel 1 sollte die DDR als die politische Organisation aller Bürger bezeichnet werden. Wenn man in einer Demokratie es für richtig und sachlich geboten hält, einer bestimmten Partei in der Verfassung eine bevorrechtigte Stellung einzuräumen, dann muß die Stellung dieser Partei nach Rechten und Pflichten genau präzisiert werden, weil nur so die für eine Verfassung unerlässliche Durchsichtigkeit des Rechtsschutzes und der Machtverhältnisse gewährleistet ist.«

Da in diesem Entwurf der Sozialismus über eine zweckmäßige Gesellschaftsordnung hinaus als Zukunftsglaube erscheint und als oberster Wert gilt, an dem alle anderen Werte zu messen sind, wurde mit allem Nachdruck

die Forderung erhoben, als Grenze jedes ideologischen Absolutheitsanspruches die Glaubens- und Gewissensfreiheit entsprechend Artikel 18 der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« im Verfassungsentwurf zu verankern.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Ereignisse in der Tschechoslowakei 1968 ordnete die Kirchenleitung in Görlitz die nachfolgende Fürbitte für den nächsten Sonntag an: »Herr unser Gott, nimm dich des schwergeprüften tschechoslowakischen Volkes an und schenke ihm, daß es sein Leben in Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit gestalten kann; uns aber vergib alles, worin wir an unseren Nachbarn schuldig geworden sind.« Als gegen junge Menschen in der DDR, die sich zu dem Einmarsch der Staaten des Warschauer Vertrages in die Tschechoslowakei kritisch geäußert hatten, gerichtlich vorgegangen wurde, bemühte sich die Görlitzer Kirchenleitung um einen gemeinsamen Schritt der Leitenden Geistlichen bei der Regierung der DDR. Als ein solcher Schritt nicht zustande kam, entschloß sich der Vorsitzende der Kirchenleitung in Übereinstimmung mit ihr zu einem Alleingang und richtete an den Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, folgenden Brief:

Bischof D. Fränkel

89 Görlitz, den 12. Dezember
1968
Berliner Str. 62
Tel. 5485

An den

*Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik
z. H. d. Herrn Staatsratsvorsitzenden Ulbricht*

Berlin

*Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Staatsrates!
Erlauben Sie, daß ich Ihnen und den anderen Mitgliedern des Staatsrates eine mich sehr bedrängende Angelegenheit vortrage.*

Im Zusammenhang mit dem Eingreifen von Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages angesichts der politischen Entwicklung in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist es zu gerichtlichen Verfahren, aber auch administrativen Maßnahmen gegenüber Bürgern unseres Staates gekommen, die aus innerer Gewissensverpflichtung eine der Regierung widersprechende Auffassung bekundet haben. Daß ein solcher Widerspruch eine für den Staat schwerwiegende Sache bedeutet, ist mir verständlich, aber ich habe ernste Bedenken gegenüber der Weise, wie diesem Widerspruch begegnet wurde. Wie immer die Entwicklung, die sich in der CSSR vollzogen hatte, politisch zu beurteilen ist, so kann ich doch nicht davon absehen,

daß die Weltchristenheit in weitgehender Übereinstimmung wiederholt öffentlich den Einsatz militärischer Mittel als keinen geeigneten Weg zur Lösung politischer Konflikte bezeichnet hat. Wir haben als Kirche diese Erkenntnis in unserem Zeugnis für den Frieden vor unseren Gemeinden immer wieder verkündigt und dem in der Geschichte unseres Volkes so verhängnisvollen Vertrauen auf die Gewalt entgegengewirkt. Damit aber haben wir eine Mitverantwortung für alle übernommen, die aus dieser Erkenntnis heraus freimütig ihren Widerspruch zu den Ereignissen des 21. August bekundet haben.

Es mag manches an der Art und Weise, wie sich solcher Widerspruch geäußert hat, zu beanstanden sein, aber ich bitte ganz dringend, nicht so sehr auf die Form zu sehen, sondern auf die innere Nötigung der Gewissen, die gerade auch angesichts der Mitwirkung unserer Nationalen Volksarmee nicht schweigen konnten. Es gehört unabdingbar zur ausdrücklich auch in die neue Verfassung aufgenommenen Gewissensfreiheit, daß sich die Gewissen äußern dürfen, besonders in für Volk und Staat so ernsten Fragen, wie sie hier vorliegen. Der Freimut, seiner gewissensmäßigen Überzeugung auch dann Ausdruck zu verleihen, wenn solche Überzeugung mit der der Regierung nicht in Einklang steht, stellt einen sittlichen Wert auch für unseren Staat dar und hilft zu einem vertrauensvollen Miteinanderleben in unserer Gesellschaft.

Ich spreche daher folgende dringende Bitten aus:

es möchte von weiteren Gerichtsverfahren oder anderen Maßnahmen gegenüber solchen Bürgern abgesehen werden, die aus innerer Nötigung des Gewissens ihre Bedenken gegenüber den militärischen Maßnahmen bekundet haben,

soweit rechtskräftige Urteile ergangen sind, möchte auf eine Vollstreckung verzichtet werden, wie das bereits in einigen Fällen geschehen ist, soweit Dienstentlassungen erfolgt sind, möchten diese rückgängig gemacht werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. D. Fränkel

Die von den Erkenntnissen der Bekennenden Kirche her bestimmte Prägung der schlesischen Kirche hat nicht immer das Wohlwollen und nötige Verständnis der politischen Stellen gefunden, was zu Zeiten erhebliche Belastungen im Verhältnis zum Staat mit sich brachte. Daß sich die schlesische Kirche in der Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung nicht von politischen Vorurteilen und einer prinzipiellen Antihaltung leiten ließ, wurde deutlich, als die DDR 1966 eine Änderung des Namens der Kirche wünschte. Die Provinzialsynode sah in der Frage des Namens keinen Status

confessionis, sondern wußte sich daher frei, dem staatlichen Ersuchen zu entsprechen, und änderte den Namen »Evangelische Kirche von Schlesien« in »Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes« um.

Daß diese Kirche sich in ihrem öffentlichen Zeugnis nicht von einer Antiideologie bestimmen läßt, wird auch darin deutlich, daß sie die nicht unumstrittene Bestimmung des Standortes und Weges der Kirche in der DDR als »Kirche im Sozialismus« bejaht. Maßgebend für diese Bejahung, ist folgende theologische Erkenntnis, die auch zugleich eine Interpretation dieser Formel bedeutet. Daß die Kirche zum absoluten Wahrheitsanspruch des Atheismus ein radikales Nein zu sagen hat, ist keine Frage. Aber die entscheidende Frage lautet, ob aus dem Gegensatz zwischen Evangelium und Dialektischem Materialismus zwingend zu schließen sei: In einer vom umfassenden Anspruch der marxistisch-leninistischen Ideologie geprägten Gesellschaft könne es keine Möglichkeit christlicher Existenz geben und daher bedinge das radikale »Nein« zum absoluten Wahrheitsanspruch des Atheismus auch ein totales »Nein« zur sozialistischen Gesellschaft. Dieser Schluß ist eine gefährliche Versuchung. Es soll einmal ganz davon abgesehen werden, daß mit einem solchen totalen »Nein« die Kirche sich selbst zur Liquidierung im Sozialismus anmelden würde. Das wäre ja noch kein letztes Argument. Aber die Kirche würde mit einem solchen totalen »Nein« die Auffassung der Marxisten bestätigen, daß das Evangelium eine Gegenideologie sei, weil mit dieser Ausweitung des gebotenen »Neins« gegenüber dem Wahrheitsanspruch des Atheismus zum totalen »Nein« gegenüber der sozialistischen Gesellschaftsordnung die Überlegenheit des Evangeliums in seiner Einheit vor Gericht und Gnade über jede Ideologie preisgegeben wird. Einheit von Gericht und Gnade heißt: In Gottes rettendem »Ja« zur Welt ist immer auch sein »Nein« zu aller Gottlosigkeit mitgesetzt.

Hier darf wohl unterschieden werden, aber niemals geschieden werden. Jede Scheidung führt zur Ideologisierung des Evangeliums. Ein totales »Nein« würde das im »Ja« Gottes zur Welt mitgesetzte »Nein« isoliert zum eigenen Thema erheben. Damit aber wäre die der Kirche aufgetragene Botschaft des Evangeliums zu einer Anti-Ideologie geworden und die in Kreuz und Auferstehung Christi vollzogene Entmündigung der Mächte verleugnet. Verfällt die Kirche in einer sozialistischen Gesellschaft dieser Versuchung, dann beugt sie sich der Normativität des Selbstverständnisses dieser Gesellschaft, versteht sie also als gottlos, statt sie unter der Herrschaft Christi zu sehen. Nimmt die Kirche in ihrer atheistischen Umwelt die Herrschaft Christi ernst, dann darf sie auch über dieser Gesellschaft die Macht des Schöpfers und Erlösers glauben. Diese Macht ist auch durch den Willen, den Marxismus-Leninismus zur Grundlage aller Lebensformen zu machen, nicht zu brechen. Gesellschaftliche Macht darf nicht mit der

Allmacht Gottes verwechselt werden. Gott kann in jeder Gesellschaft durch sie, ohne sie und auch gegen sie Gutes tun.

So gewiß aber die Kirche der Versuchung zum totalen »Nein« zu einer sozialistischen Gesellschaft zu widerstehen hat, so gewiß hat sie auch einer Anpassung zu widerstehen, die den unüberbrückbaren Gegensatz von Evangelium und Dialektischem Materialismus verharmlost. Eine solche Anpassung bedeutet gleichfalls eine Ideologisierung des Evangeliums: Hier wird das »Ja« Gottes zur Welt gegenüber seinem »Nein« isoliert und zum alleinigen Thema erhoben.

Die Folgen sind offensichtlich. Der Ernst des Gerichtes Gottes wird verschwiegen, die Sünde wird verharmlost, die Gebote Gottes werden bis zur Unverbindlichkeit relativiert. Die Grenzen von Kirche und Welt werden verwischt. Das Nein gegenüber dem Wahrheitsanspruch des Atheismus wird dann nicht mehr konkret. Man macht einfach mit. Dabei wird aber übersehen, daß wir nur als die durch Christus von den gottlosen Bindungen dieser Welt Befreiten den Menschen recht dienen können. Für die Kirche in einer sozialistischen Gesellschaft kommt es entscheidend darauf an, daß sie weder der Versuchung zum totalen Nein noch der Versuchung zur unkritischen Anpassung erliegt, sondern den schmalen Weg zwischen Konfrontation und Akklamation findet. Das heißt: Sie hat bei Aufrechterhaltung ihres Neins zum Wahrheitsanspruch des Atheismus die Freiheit, die sozialistische Gesellschaftsordnung als den Raum zur Bewährung des Glaubens anzunehmen. Diese Annahme schließt aus, daß die Kirche sich als eine Art fünfter Kolonne zur Unterhöhlung der sozialistischen Gesellschaft mißbrauchen läßt. Sie schließt aber andererseits ein, daß die Kirche sich Erwartungen der Gesellschaft versagt, die dem Evangelium widerstreiten. Die Annahme der sozialistischen Gesellschaft als Raum der Bewährung des Glaubens geschieht in der ständigen Unterscheidung zwischen atheistischem Anspruch, dem sich Christen versagen müssen, und Dienst am Nächsten, der ihnen geboten ist. Die Einübung in diese Unterscheidung zwischen verbotener atheistischer Bindung und gebotenen Dienst am Nächsten gehört zu den wesentlichen Aufgaben geistlicher Leitung. Dabei muß es eine Bandbreite möglicher Entscheidung geben. So z. B. sind manche Christen durchaus bereit, politische Ämter zu übernehmen, um so gesellschaftlich mitzuarbeiten, während andere bereits in einer Übernahme von solchen Ämtern eine für sie gewissensmäßig nicht tragbare Bindung erblicken. Aber bei aller Bandbreite verschiedener Entscheidungen muß der Glaube selbst die Grenze bleiben. Der Glaube selbst kann niemals Gegenstand des Kompromisses sein, und Entscheidungen des politischen Ermessens dürfen nicht zu für alle verbindlichen Entscheidungen des Glaubens gemacht werden. Kirche im Sozialismus heißt: weder Kirche gegen den

Sozialismus noch Kirche für den Sozialismus, sondern im Sozialismus, aber nicht unter ihm und nicht in seinem Geiste.¹¹

Dieses Verständnis von Kirche im Sozialismus unterscheidet sorgfältig zwischen für alle verbindlicher Entscheidung des Glaubens und vor Gott verantwortlicher Entscheidung des politischen Ermessens.

Wie sich die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes der »Gemeinschaft der Evangelischen Christenheit in Deutschland« verpflichtet weiß, so steht sie auch bewußt in der Gemeinschaft der Ökumene. Aber sie nimmt sich in ihrer Mitarbeit auch die Freiheit zur Kritik dort, wo es die Bindung an die Theologische Erklärung von Barmen erforderlich erscheinen läßt. So heißt es im Synodalbericht des Bischofs von 1970:

»Mit Anteilnahme sehen wir, wie innerhalb der ökumenischen Bewegung und ihrer theologischen Diskussion die Betonung des gesellschaftlichen und politischen Engagements der Kirche und der Christen an Bedeutung gewinnt. Das muß im Blick auf die zu große Zurückhaltung in diesen Fragen, zu der sich gerade die lutherisch bestimmte Kirche oft hat drängen lassen, begrüßt werden. Es gehört zur vollmächtigen Verkündigung des aus Gottes ewigem Zorn errettenden Evangeliums das begleitende Zeichen dienender Liebe, die niemals nur eine konservative, das Bestehende bewahrende, sondern auch eine kritische Funktion hat. Aber es muß der Vorrang des entscheidenden Auftrages der Kirche, nämlich das Evangelium zu verkündigen, gewahrt bleiben. Mit Sorge beobachten wir hier eine bestimmte Verschiebung. In zunehmendem Maße wird in manchen Kreisen die Welt als Kontext des Bekenntnisses verstanden. Das aktuelle Bekennen richtet sich auf den gesellschaftlichen Bereich und hat seine Gestalt in politischen Entscheidungen und sozialem Engagement. Die Autorität der Heiligen Schrift tritt dabei zurück. Die gesellschaftliche Not, wie man sie – nicht frei von ideologischen Vorurteilen – deutet, wird zum Orientierungspunkt. Die Situation wird zur ausschlaggebenden Norm. Statt daß die gesellschaftliche Wirklichkeit der Ort bleibt, der im Lichte des Wortes Gottes zu bedenken ist, wird sie zum Maßstab der Verkündigung. Hinter dieser bedenklichen Verschiebung von Verkündigungsauftrag und Engagement steht die Überzeugung, daß Christus in der Welt, in der Geschichte der Völker und in bestimmten politischen wie sozialen Evolutionen oder Revolutionen am Werk ist und darin von uns aufzufinden ist.

Hier handelt es sich um ein Verständnis der Menschwerdung Christi, wonach er in alle Situationen und in alle Völker inkarniert ist. Dann allerdings richtet sich das Christusbekenntnis nicht nur an die Welt, sondern

11 Vgl. Idea. Informationsdienst der Ev. Allianz, Nr. 98/87 S. IV ff.

hat auch die Welt zum Inhalt. Christus bekennen ist dann nichts anderes als unser Engagement im politischen Weltgeschehen, in welchem wir Christus am Werke sehen. Wo so gedacht wird, hat allerdings die Kirche nicht die Aufgabe, Christus zu den Menschen zu bringen, sondern ihn in der Welt zu entdecken. Hier ist für uns eine Grenze erreicht, und hier müssen wir in unserem ökumenischen Beitrag widersprechen. Gewiß ist Christus der Herr der Welt, aber nicht so, daß er in den Ereignissen, Mächten und Gestalten offenbar wäre, sondern wir sind an das Wort gewiesen. Mit diesem Wort sind wir als seine Boten in die Welt gesandt und in solcher Sendung hat Christus seine Präsenz an seine Boten gebunden (Math. 10, 40 ff). Nicht aber haben seine Boten seine Präsenz in den geschichtlichen Ereignissen zu suchen und aufzuweisen. Hier muß uns das, was sich 1933 in Deutschland in der evangelischen Kirche ereignete, eine ernste Warnung sein und bleiben. Die Gefahr, daß wir in Mächten, Gestalten und Bewegungen, die uns anziehen und gefallen, in besonderer Weise eine Aktion Christi zu sehen meinen, ist riesengroß. Es gibt aber auch Fernwirkung des Antichrist im Gewande eines faszinierenden Humanismus. Wo das nicht beachtet wird, droht es dahin zu kommen, daß der entscheidende Auftrag der Kirche, das Evangelium zu verkündigen, in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, »Zwecke und Pläne« gestellt wird. Ich möchte nicht mißverstanden werden. Ich wende mich nicht gegen ein politisches und gesellschaftliches Engagement als freien, dankbaren Dienst an Gottes Geschöpfen, wie die Barmer Erklärung sagt. Aber ich muß darauf bestehen, daß solcher Dienst in der durch Christus gewirkten »Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt« gründet.

Wo aber solche Befreiung nicht gepredigt und geglaubt wird, da mag es allerlei Engagement geben, aber solches Engagement ist dann nicht jener Dienst, der nach Gottes Willen geschieht. Nur indem die Kirche dem sie freimachenden Worte Gottes dient, kann sie der Welt dienen. Darum kann auch die so oft betonte Solidarität von Kirche und Welt nur in der durch Christus gesetzten Distanz zur Welt durchgehalten werden. Daß Christus die Welt geliebt hat, schließt nicht aus, sondern ein, daß nur die Glaubenden dem Gericht entnommen sind. Es liegt uns daran, daß im ökumenischen Gespräch die Unterschiedenheit von Kirche und Welt nicht eingegeben wird. Es gehört zum Dienst der Kirche, den Herrschaftsanspruch Jesu Christi in Gericht und Gnade für alle Bereiche zu bezeugen. Unsere Kirchenordnung erinnert uns daran. Wir begrüßen es, wenn in ökumenischen Erklärungen solcher Dienst wahrgenommen wird, aber es geht uns darum, daß dies nicht einseitig, sondern allseitig geschieht, also die Melodie rein bleibt und das Wächteramt nicht unter dem taktischen Gesichtspunkt des geringsten Risikos wahrgenommen wird.«

Es ist Jürgen Seidel sehr zu danken, daß er in seiner bereits eingangs erwähnten Abhandlung gegenüber einer einseitigen Profilzeichnung der Görlitzer Kirche als »diakonische Kirche«¹² den Aspekt der durch die Barner Theologische Erklärung geprägten, öffentlichen Verantwortung, der diese Kirche auszeichnet, betont hat. »Die schlesische Kirche hat damit einen eigenständigen Beitrag für das Christsein in der DDR geleistet.«¹³

12 Kirche im Sozialismus, 1979, H. 2.

13 SEIDEL, in: Kirche im Sozialismus, 1985 H. 2, S. 72.